



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Zug  
Kontaktperson : Thomas Lötscher  
Telefon : 041 / 728 36 02  
E-Mail : thomas.loetscher@zg.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: [Marianne.Widmer@efv.admin.ch](mailto:Marianne.Widmer@efv.admin.ch); [Lukas.Hohl@efv.admin.ch](mailto:Lukas.Hohl@efv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst die vorliegende Verordnung, insbesondere dass mit der unveränderten Übernahme der bisherigen Kriterien der kantonale Vollzug erleichtert wird. Denn nur so ist eine rasche und einfache finanzielle Unterstützung von Wirtschaft und Gewerbe durch die Kantone möglich. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen nach Inkrafttreten nachhaltig Bestand haben werden, da Änderungen den kantonalen Vollzug erschweren, da sie jeweils zu weitgreifenden Anpassungen führen, die teilweise rückwirkend umgesetzt werden müssen.

Den von Ihnen ermittelten finanziellen Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 in der Höhe von rund 1 Milliarde Franken erachten wir aufgrund unserer Einschätzung als zu tief. Davon ausgehend, dass im Jahr 2022 kein erneuter Lockdown angeordnet werden wird, gehen wir von einem Bedarf von rund 2 Milliarden Franken aus, um den Zeitraum Januar bis Juni 2022 abzudecken.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	Zwar ist zu begrüessen, dass die Anforderungen der Härtefallverordnung vom 25. November 2020 beibehalten werden, doch ist der Verweis auf Art. 2 bis Art. 5b der Verordnung vom 25. November 2020 gesetzestechisch unglücklich, da diese Bestimmungen per 31. Dezember 2021 ausser Kraft getreten sind und sich nur aus der Fussnote erschliesst, dass auf die (nicht mehr gültige) Fassung vom 18. Dezember 2021 verwiesen wird. Dies und die Tatsache, dass auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen nicht mehr in den aktuellen Erläuterungen enthalten sind, macht die neue Verordnung für Betroffene schwer lesbar. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher in die neue Härtefallverordnung einzuarbeiten und die entsprechenden Erläuterungen in die aktuellen Erläuterungen aufzunehmen.

	Durch Verweis auf den Art. 5 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25.11.2020 in Art. 2 Abs. 1 Bst. a wird ein Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent verlangt. Der Kanton Zug hat im Rahmen des bisherigen Härtefallprogramms Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent unterstützt. Vor dem Hintergrund, dass Wirtschaft und Gewerbe seit März 2020 immer wieder mit wechselnden einschränkenden Massnahmen konfrontiert werden, beantragen wir eine Senkung der Umsatzrückgangsschwelle auf 30 Prozent gegenüber dem Referenzumsatz. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Vergleich zu einem Lockdown der Umsatz tendenziell höher ist, im Gegenzug dazu die Kostenstruktur ebenfalls und zum Teil überproportional steigt.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	Aufgrund des immensen Arbeitsaufwands, den umfangreiche Abklärungen zur Folge hätten, ist es wichtig, dass Selbstdeklarationen der Unternehmen genügen. Gemäss den Erläuterungen sind diese Angaben mindestens zu plausibilisieren. Wir beantragen diesbezüglich, dass grobe Plausibilisierungen seitens der Kantone genügen.
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Der Kanton Zug begrüsst angesichts der Dauer der Pandemie, dass ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden.

<p>Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1</p>	
<p>Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)</p>	<p>Der grundsätzliche Zeitrahmen von sechs Monaten ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll. In Kombination mit der monatlichen Auszahlung könnte er situativ gekürzt werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Bund wie nach der Härtefallverordnung vom 25. November 2020 seinen Anteil des Beitrags auch dann übernimmt, wenn der Kanton einen höheren Beitrag als 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes ausahlt, wobei der Kanton den 18 Prozent übersteigenden Teil vollständig zu übernehmen hat. Wir schlagen daher folgenden Satz 3 in Art. 5 Abs. 1 vor: «Wenn der Kanton diese Grenze überschreitet, hat er den übersteigenden Betrag vollständig zu tragen.»</p>
<p>Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)</p>	
<p>Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)</p>	
<p>Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)</p>	
<p>Art. 5 Abs. 5</p>	
<p>Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)</p>	
<p>Art. 7</p>	<p>Gemäss Bst. e wird die Einreichung von Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer für die Jahre 2018-2022 (sofern vorhanden) zwingend verlangt. Wir verfügen bei Unternehmen mit einem Umsatz von &gt; 5 Millionen Franken grundsätzlich über die Jahresrechnungen. Gestützt darauf wurde im bisherigen Härtefallprogramm der Umsatzrückgang berechnet. Bei dieser Ausgangslage führt die nun nachträglich verlangte Einreichung der MWST-Quartalsabrechnungen zu einem beträchtlichen Zusatzaufwand ohne weiteren Nutzen. Wir beantragen daher, Bst. e ersatzlos zu streichen.</p>

Art. 8	
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Damit die Kantone die Einreichfrist flexibel festlegen können, beantragt der Kanton Zug folgende Anpassung: «Für nicht rückzahlbare Beiträge, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden die Gesuche, die ungedeckte Kosten der Monate Januar bis Juni 2022 betreffen, <del>bis spätestens am 30. September 2022 bei den Kantonen eingereicht</del> bis zu der vom jeweiligen Kanton festgelegten Frist, spätestens jedoch bis am 30. September 2022 beim Kanton eingereicht.»
Art. 10	

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	
Art. 12	

#### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	
Art. 14 Abs. 2	
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	

Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Gemäss Art. 16 Abs. 5 kann das WBF weitere Einzelheiten festlegen. Wir beantragen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Nachträglich verlangte Angaben führen zu einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand für die Kantone. Die bisherige Berichterstattung ist eingespielt und hat sich bewährt. Daran soll unverändert festgehalten werden.
Art. 17	

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	
Art. 19	

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	Ca. 50 Millionen Franken.